

FLUGPLATZORDNUNG

der Modellfliegerfreunde Stetten e.V.

§ 1 Regelungen der Aufstiegserlaubnis

Die Nutzung des Modellflugplatzes und dessen Einrichtung ist nur den Mitgliedern der Modellfliegerfreunde Stetten e.V. gestattet. Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides des Landesbetriebes Mobilität, Referat Luftverkehr, Flughafen-Hahn - vom 09.09.2009, die im Anhang des Flugbuches zu finden ist und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis genommen werden muss. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden **auszugsweise** in die Flugordnung übernommen:

(1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(3) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).

(5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

(6) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. **Die Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich im Kasten am Mast für den Windsack.**

(7) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

(8) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. **Folgende Kanäle sind nicht mehr zugelassen : 61 / 62 / 182 / 183 / 184 / 185 (35MHZ) ; 50 / 51 / 52 / 53 (40MHZ).**

(9) Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraums geflogen werden. Ein Lageplan ist im Anhang dieser Flugplatzordnung zu finden. **Zu den vorhandenen Windkraftanlagen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten.**

(10) Es dürfen nur Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor und Flugmodelle mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotor **bis 25 kg** Gesamtmasse betrieben werden. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Großmodells untersagen bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Gewichtsgrenze eingehalten wird.

(11) Es gelten folgende Aufstiegszeiten:

Werktage	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	09.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 19.00 Uhr
Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren dürfen von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS) betrieben werden. Dies gilt auch für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor, wenn SR nach 09.00/09.30 Uhr oder SS vor 19.00/20.00 Uhr liegt.	

(12) Die Nutzung des Vereinsgeländes für **Gastpiloten** bedarf der Zustimmung des Vorstands. Darüberhinaus dürfen Gastpiloten nur in Begleitung eines Mitglieds der MFF Stetten am Modellflugbetrieb teilnehmen. Durch die Zustimmung des Vorstandes werden Gastpiloten automatische Tagesmitglieder der MFF Stetten e.V.. Das Aufstiegsrecht des Gastpiloten erfordert das Mitführen eines gültigen Versicherungsnachweises. Ein Nutzungsentgelt von 2,50 € pro angefangenen Tag ist beim Flugleiter zu entrichten.

§ 2 Flugleiter

(1) Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Flugleiter ist das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen. Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Modellflugbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.

(2) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebscharakteristika die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten (siehe § 1 Abs. 9). Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.

(4) **Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.** Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(5) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

(6) **Wenn sich höchstens zwei Personen zielgerichtet auf dem Modellfluggelände aufhalten, kann auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters Modellflugbetrieb durchgeführt werden.** Hierzu zählen auch dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige u. ä. In diesem Fall sind die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch von den Modellfliegern selbst vorzunehmen.

§ 3 Sicherheit

(1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.

(2) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt werden, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Eintrag im Flugbuch
- Anbringung der Frequenzmarke auf der Frequenztafel

(3) Der Netzvorhang am Durchgang des Sicherheitszaunes ist nach dem Passieren sofort wieder zu verschließen.

(4) **Alkoholkonsum sowie andere, die Flug- Verkehrstauglichkeit beeinträchtigende Mittel und die aktive Teilnahme am Flugbetrieb sind nicht vereinbar !**

§ 4 Lärmschutz

(1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die einen Schallpegel von **75 dB(A)/25m** bei Flugmodellen mit Kolbenmotoren nicht überschreiten. **Es dürfen maximal zwei Flugmodelle mit Kolbenmotoren gleichzeitig betrieben werden.**

(2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihm im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

§ 5 Ordnung und Sauberkeit - Umweltschutz

(1) Sämtlich Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Park- oder Fahrradabstellplätzen abgestellt werden. Die Wirtschaftswege sind freizuhalten.

(2) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.

(3) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Jeder Benutzer nimmt seine Abfälle und Wertstoffe wieder mit und entsorgt diese fachgerecht zu Hause.

(4) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.

§ 6 Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht die Erste Hilfe-Einrichtung zur Verfügung. Bei der Alarmierung der Unfallrettung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

Notrufnummern und Ortsbeschreibung:

NOTRUF : 110
DRK Leitstelle : 06352 – 19 222
Polizei . 06352 – 91 10

Modellfluggelände der Modellfliegerfreunde Stetten an der L386 zwischen Stetten und Flomborn (Güldengewanne).

Weitere Info an :

Marcus Frerichs 06736 - 90 99 60
mobil 0151 - 271 44 531
Frank Schuhmann 06352 – 70 650 56
mobil 0160 – 264 58 33

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Es muss auch mit einer Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluss!

Stetten, 09.09.2009

MODELLFLIEGERFREUNDE STETTEN E.V.

Marcus Frerichs
1. Vorsitzender

Frank Schuhmann
2. Vorsitzender